

Text

Initiator*innen:

Titel: Synodalforum I - Handlungstext "Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs" - Zweite Lesung

Text 2. Lesung

1 **Vorlage des Synodalforums I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche –**
2 **Gemeinsame Teilnahme und Teilhabe am Sendungsauftrag“ zur Zweiten Lesung auf**
3 **der Dritten Synodalversammlung (3.-5.2.2022) für den Handlungstext**
4 **„Einbeziehung der Gläubigen in die Bestellung des Diözesanbischofs“**

5 **[Abstimmungsergebnis im Forum: 18 Ja, 1 Nein, 3 Enthaltungen]**

Einleitung

6 Aufgabe des Diözesanbischofs ist es, im Verhältnis von ortskirchlicher Vielfalt
7 und weltkirchlicher Einheit seinen Dienst für das Volk Gottes wahrzunehmen. Zu
8 seinen zentralen Aufgaben gehört die Einbindung der Ortskirche in die
9 Gesamtkirche. Bei der Bestellung von Bischöfen müssen daher Orts- und
10 Gesamtkirche zusammenwirken, wobei entsprechend der Weichenstellungen des II.
11 Vatikanischen Konzils das Volk Gottes insgesamt als handelndes Subjekt in
12 Erscheinung treten soll. Deshalb ist es dringend notwendig und geboten, das Volk
13 Gottes der diözesanen Ortskirche stärker als bisher an der Bestellung der
14 Bischöfe zu beteiligen.
15

16 Der Codex Iuris Canonici (CIC) nennt in can 377 §1 CIC zwei gleichberechtigte
17 Möglichkeiten der Bischofsbestellung: „Der Papst ernennt die Bischöfe frei oder
18 bestätigt die rechtmäßig Gewählten.“ Allerdings wird im Folgenden das Wahlrecht
19 nicht entfaltet, sondern nur das päpstliche Ernennungsrecht, für das die
20 Bischöfe und Bischofskonferenzen Kandidatenlisten erstellen. Diese sind aber für
21

22 den Papst nicht verbindlich.

23
24 In der Bundesrepublik Deutschland gehört die Bischofsbestellung zu den sog.
25 „gemischten Angelegenheiten“ von Kirche und Staat, so dass hier nicht nur das
26 innerkirchliche Recht des CIC zu beachten ist, sondern auch die entsprechenden
Regelungen in den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz.

27 Die Konkordate haben uneingeschränkt rechtlichen Vorrang vor dem kirchlichen
28 Recht (can 3 CIC).

29 Nach den Konkordaten im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz erstellen die
30 Domkapitel und Bischöfe Kandidatenlisten für den Apostolischen Stuhl, aus denen
31 der Papst nach dem Bayerischen Konkordat einen Bischof frei auswählt, nach dem
32 Preußischen und Badischen Konkordat eine Dreierliste erstellt, aus denen wiederum
33 das jeweilige Domkapitel in freier und geheimer Abstimmung einen Bischof wählt.
34 Dabei ist zu beachten, dass es bei Abschluss der Konkordate nur das Domkapitel
35 als Beratungsgremium des Bischofs gab. Zwischenzeitlich sind weitere
36 Beratungsgremien eingerichtet worden, die künftig im Geiste der Konkordate an
37 der Bischofsbestellung zu beteiligen sind.

38 **Beschluss**

39 Es wird eine Musterordnung für die freiwillige Selbstbindung der jeweiligen
40 Domkapitel bei der Bestellung von Bischöfen erarbeitet und erlassen. Darin wird
41 den Domkapiteln empfohlen, bei einer anstehenden Bischofsbestellung sich selbst
42 zu verpflichten, folgendes Verfahren anzuwenden: Der Synodale Rat der Diözese [\[1\]](#)
43 wählt ein Gremium, das so viele Mitglieder hat wie das Domkapitel und dieses bei
44 der Wahrnehmung seiner Rechte im Prozess der Bischofsbestellung unterstützt. Als
45 Mindestkriterien gelten:

- 46 • Die Mitglieder des Gremiums werden möglichst geschlechter- und
47 generationengerecht ausgewählt.
- 48 • Für die Mitglieder des mitbestimmenden Gremiums gelten die gleichen
49 Geheimhaltungsvorschriften wie für die Mitglieder des Domkapitels. Das
50 gilt insbesondere für das päpstliche Geheimnis.
- 51 • Gemeinsam mit dem Domkapitel legt dieses Gremium die Liste geeigneter
52 Kandidaten fest, welche das Domkapitel dem Apostolischen Stuhl zusendet.
- 53 • In den Diözesen, in denen das Preußische oder das Badische Konkordat
54 gilt, verpflichtet sich das Domkapitel darüber hinaus, vor seiner Wahl
55 aus der Dreierliste des Apostolischen Stuhls das vom synodalen Rat der

56 Diözese gewählte Mitwirkungsgrremium anzuhören. Das Gremium ist
57 berechtigt, dem Domkapitel mehrheitlich eine Wahlempfehlung zu geben.

58 Die Musterordnung enthält auch Regelungen für den Konfliktfall.

59 **Begründung**

60 Nach kirchlichem Recht kommt dem jeweiligen diözesanen Gottesvolk bisher
61 allenfalls eine indirekte, sehr begrenzte Mitwirkung zu, insofern der Nuntius
62 auch die Meinungen „anderer aus dem Welt- und Ordensklerus sowie von Laien, die
63 sich durch Lebensweisheit auszeichnen, einzeln und geheim erfragen“ (can 377 §3)
64 kann. Nach konkordatärem Recht sind keinerlei Mitwirkungsrechte der Gläubigen
65 vorgesehen. Ekklesiologisch sinnvoll ist es jedoch, das gesamte Gottesvolk der
66 Diözese – also auch die Priester außerhalb des Domkapitels, die Diakone und die
67 Gläubigen ohne Weihe – in die Bischofsbestellung einzubinden. Unter der
68 derzeitigen kirchlichen und konkordatären Rechtslage sind folgende Formen der
69 Mitwirkung des diözesanen Gottesvolkes möglich: ein Mitentscheidungsrecht bei
70 der Erstellung der Kandidatenliste und ein Anhörungsrecht vor der Wahl aus der
71 Kandidatenliste. Diese beiden Rechte können durch die freiwillige Selbstbindung
72 des jeweiligen Domkapitels verwirklicht werden.

73 [\[1\]](#) Vgl. den Handlungstext „Gemeinsam beraten und entscheiden“.